Vereinbarung
über die Nutzung von Lichtmasten zur Veranstaltungswerbung

zwischen der Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38
15344 Strausberg (Überlasser)

und der Piratenpartei Landesverband Brandenburg
Herr Jens Knoblich
Dorfstraße 29
15344 Strausberg (Nutzer)

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Strausberg vom 31.05.2002, die der Stadtwerke Strausberg GmbH die Vermarktung des öffentlichen Raumes zu Werbezwecken an den Lichtmasten gestattet.

Wir weisen Sie daraufhin, dass die gemäß dieser Vereinbarung genutzten Lichtmasten sich nur im Ortsgebiet Strausberg, innerhalb der Ortstafeln (begrenzt durch die Ortsein- bzw. Ortsausgangsschilder) befinden dürfen.

1. Zwischen dem Überlasser und dem Nutzer werden vereinbart:

Veranstaltung	**Zeit**		**Nutzungsgebühr Lichtmast/Tag**	**Dauer Tage**	**Anzahl Plakate**	**Preis**
	vom	**bis**				
Budestagswahl	31.08.09	29.09.09	**kostenlos**	30	50	0
				Gesamtbetrag (Netto)		- €
				19% MWSt.		- €
				Betrag (Brutto)		**- €**

2. Der Nutzer sichert die Einhaltung der umseitig aufgeführten Bedingungen für die Veranstaltungswerbung. Die umseitigen Bedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Die Plakatierung ist kostenlos.

4. Gerichtsstand zur Beilegung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Amtsgericht Strausberg.

Strausberg, den 2009-08-31

Stadtwerke Strausberg GmbH

Strausberg, den 2009-08-31

Piratenpartei Landesverband Brandenburg

Bedingungen für die Nutzung von Lichtmasten für Veranstaltungswerbung

1. Die Nutzung von Lichtmasten für die Veranstaltungswerbung wird für den vereinbarten Zeitraum gewährt, die Plakate werden am letzten Tag der Vereinbarung durch den Nutzer entfernt. Davon abweichende Festlegungen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit dem Überlasser.

2. Als Plakatträger sind ausschließlich Presspappen oder ähnliche Materialien im Format von **maximal DIN A 1 oder der Größe 1,00 m Hoch x 0,60 m Breit** zu verwenden, die mit ummantelten Draht oder Plastebindern zu befestigen sind. Die Plakatträger dürfen nur wie folgt an dem Lichtmast befestigt werden:
   Maximal zwei Schilder, das erste Schild muss ebenerdig angebracht werden, das zweite Schild darf mit der Unterkante am Lichtmast die Höhe von 2,50 m nicht unterschreiten.

3. Die Werbeträger sind mittig am Lichtmast zu befestigen. Die Werbeträger dürfen auf keiner Seite des Lichtmastes mehr als 40 cm herausragen und müssen zur Straßenkante einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Sie müssen im Übrigen so angebracht werden, dass sie die Benutzung der Fahrbahn, des Gehweges und des Radweges, soweit vorhanden, nicht behindern (Pkt.2). Für eine ordnungsgemäße Befestigung der Werbeträger haftet der Nutzer. Falls die Werbeträger das max. Format überschreiten, werden diese vom Überlasser sofort kostenpflichtig entfernt.

4. Für den Inhalt der Werbung ist der Nutzer verantwortlich. Sie darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Für die Gestaltung sind reflektierende Elemente oder Anstriche auszuschließen. Werbeträger dürfen in Farbe, Form oder Gestaltung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen.

5. Folgende Lichtmasten sind von der Nutzung für eine Veranstaltungswerbung ausgeschlossen:

   - im Umkreis von 20 m um Kreuzungsbereiche und Einmündungen,
   - vor Fußgängerüberwegen,
   - im Umkreis von 20 m um Lichtzeichenanlagen,
   - innerhalb von Kreisverkehren,
   - 20 m vor Bahnübergängen,
   - an denen Verkehrszeichen angebracht sind,
   - im Umkreis von 50 m um denkmalgeschützte Objekte,
   - Lichtmasten, die mit einem gelben Ring gekennzeichnet sind, diese sind dauerhaft anderweitig vergeben,
   - Lichtmasten an und auf den Haltestellen der Strausberger Eisenbahn.

6. Die Anbringung von mehr als zwei Werbeträgern (beidseitig lesbar oder einseitig nach Pkt.2) an einem Lichtmast ist nicht gestattet.

7. Für die fristgerechte Demontage der Werbeträger ist der Nutzer zuständig. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Werbeträger durch den Überlasser kostenpflichtig entfernt und die Stadt Strausberg wird diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld ahnden.

8. Eine Inanspruchnahme der Nutzungsvereinbarung zwischen Überlasser und Nutzer durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Überlassers.

9. Der Überlasser ist zu Nachforderungen berechtigt, wenn der Nutzer mehr als die vereinbarten Lichtmasten in Anspruch nimmt.

10. Das Nutzungsentgelt ist mit Fälligkeit der Rechnung auf dem Konto des Überlassers gutzuschreiben.

11. Beeinträchtigungen der Werbewirkung durch Handlungen Dritter mindern das Nutzungsentgelt nicht. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Überlasser, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen. Für Beschädigungen der Lichtmasten durch die Anbringung von Werbeträgern haftet der Nutzer.

Strausberg, 31.08.2009

Stadtwerke Strausberg GmbH